

Federf. Stadtamt: Kulturamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Kulturausschuss	Beigeordneter Dr. Wilk	22.11.2010	9
Haupt- und Finanzausschuss		06.12.2010	
Rat		09.12.2010	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neufassung der 'Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung)'

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Stadthallen-Entgeltordnung ist grundlegend neu zu fassen.

Zum einen sind die Stadthallen-Entgelte letztmalig 2004 angehoben worden. Entgelthöhen und -strukturen sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung am 11.05.2010 vor dem Hintergrund eines Dringlichkeitsantrages der SPD-Ratsfraktion vom 05.05.2010 mit der Thematik „Restpostenverkauf in der Mathias-Jakobs-Stadthalle“ befasst. Es wurde in diesem Zusammenhang folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Möglichkeiten einer differenzierten Entgeltordnung für die Mathias-Jakobs-Stadthalle aufzuarbeiten und dem Haupt- und Finanzausschuss in einer der nächsten Sitzungen einen Beschlussvorschlag vorzulegen.“

Daraufhin hat die Verwaltung eine grundlegende und differenzierte Neufassung der Entgeltordnung für die Stadthalle erarbeitet. Darin sind drei Aspekte berücksichtigt worden:

- 1) Erforderlich war eine inhaltliche Überarbeitung der einzelnen Regelungen, um die Vorteile des Konzeptes der Bereitstellung der Stadthalle zu erhalten und zugleich Schwächen der bisherigen Regelungen in der Praxis zu beseitigen. Daneben sind einige redaktionelle Änderungen erfolgt.
- 2) Durch eine moderate Erhöhung der Entgelte wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet sowie gestiegenen Kosten (insbesondere Energiekosten) Rechnung getragen werden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- 3) Eine Häufung von sog. Restpostenverkäufen soll ausgeschlossen oder zumindest erschwert werden.

Grundsätzlich hat sich die Entgeltordnung in ihrer Struktur bewährt, die von einem spielfertigen Haus ausgeht. Die Praxis hat gezeigt, dass die Stadthalle für viele Agenturen nach wie vor sehr interessant ist.

Basis der neuen Berechnung ist eine etwa 20-prozentige Preiserhöhung unter Beachtung der Tatsache, dass die Stadthalle je Betriebsstunde rund 70 Euro kostet (s. Haushaltsplan).

Wegen der zum Teil umfangreichen Änderungen wird der synoptischen Gegenüberstellung nachfolgend eine Erläuterung der neuen Regelungen vorangestellt.

Erläuterungen im Einzelnen:

Zu § 1 - Allgemeines

Satz 1 entspricht der bisherigen Fassung; Satz 2 wurde neu aufgenommen, um nicht bei jedem Entgelt auf die Erhebung der Umsatzsteuer verweisen zu müssen.

Zu § 2 - Mietkosten / Grundtarif

Die Nutzungsdauer wurde von sechs auf acht Stunden angehoben. Damit wird der inzwischen aufwändigeren Technik Rechnung getragen, aber auch eine ‚Gleitzeit‘ eingerichtet für Nicht-Profis im Auf- und Abbau. Ansonsten müsste verstärkt die ‚Überschreitung der Nutzungszeit‘ greifen.

Der Begriff Veranstaltungsdauer wird ersetzt durch den Begriff Nutzungsdauer, um klarzustellen, dass nicht nur die reine Veranstaltungsdauer mit der Miete abgedeckt wird, sondern auch die dazugehörigen Vor- und Nachbereitungszeiten.

Der Mietpreis für das Foyer wird überproportional angehoben, da zum einen der vor- und nachbereitende Arbeitsaufwand, die technischen Anforderungen und damit auch der personelle Aufwand gestiegen sind, zum anderen grundsätzlich jede Foyer-Veranstaltung eine Saalnutzung blockiert.

Absatz 2 kommt neu hinzu. Bislang wäre nach strikter Auslegung ein komplettes Entgelt erneut fällig. Da aber die überwiegenden Mietzeitüberschreitungen bei ein bis zwei Stunden liegen, soll hiermit der Preis fairer gestaltet werden. Im Interesse von Wirtschaftlichkeit und personeller Verantwortung soll der Preis aber so bemessen sein, dass ein Veranstalter nicht zu leichtfertig mit Mietzeit-Überschreitungen umgeht. Grundlage ist hier der Betriebsstundenpreis für die Stadthalle von rund 70 Euro, der hier dann für 30 Minuten gilt. Damit ist der Stundenpreis geringfügig höher (= 140 €) als der stundenanteilige Mietpreis (=106,25 €).

Eine besondere Mietpreisregelung für länger dauernde Veranstaltungen ist nun im § 5 vorgesehen.

Zu § 3 - Mietkosten / Kurztarif

Die Nutzungszeit wurde von drei auf vier Stunden angehoben.

Zuvor waren diese Mietpreise die Hälfte des Grundtarifes. Jedoch unabhängig von jeder Nutzungsdauer sind die Vor- und Nachbereitungszeiten und der personelle Einsatz je Veranstaltung mehr als hälftig, da insbesondere die technischen Anforderungen (Podesterie, Licht und Ton, Aushang) gewachsen und auch die Besucherzahlen höher sind (früher 30 – 60, heute 100 – 150 Besucher bei Bestuhlung im Durchschnitt).

Zu § 4 - Mietkosten / Proben, Auf- und Abbauarbeiten, Außenbereich, Verkaufsveranstaltungen

Abs. 1:

Die Regelung für Proben, Auf-/Abbauarbeiten war bislang Bestandteil des § 3 Abs. 2. Zur Klarstellung ist dies jetzt separat dargestellt.

Abs. 2:

Die Regelung ist neu. Gelegentlich wird der Außenbereich der Stadthalle zusätzlich genutzt wie z. B. bei Messen. Dieser Bereich soll nun auch entgeltpflichtig werden, da auch dieser Bereich betreut werden muss (u. a. Stromversorgung) und nachhaltiger Pflege bedarf. An eine separate Vermietung ist grundsätzlich nicht gedacht, gleichwohl wird die Option nicht ausgeschlossen.

Abs. 3:

Die Regelung für Verkaufsveranstaltungen ist neu. Anlass der Aufnahme waren Restposten-Verkaufsveranstaltungen in der Stadthalle. Hierfür wird der drei-fache Miet-Satz veranschlagt, außerdem besteht eine quantitative Beschränkung sowie ein Ausschluss von Ermäßigungen. Damit sollen Restposten-Verkaufsveranstaltungen begrenzt werden.

Zu § 5 - Entgeltermäßigung

Die bisherige Regelung sah eine prozentuale Staffelung für örtliche Vereine vor nach Höhe der Eintrittspreise in der Marge von 20, 30 und 40 %. Diese Regelung ist inzwischen realitätsfern, so dass nun künftig die Vereine nach Art der Veranstaltung den geeigneten Eintritt erheben können und gleichwohl als örtliche gesellschaftliche Einrichtungen einen gemittelten Bonus erhalten von generell 30 %.

Der Absatz 2 ist neu. Hiermit sollen z. B. Messen, die doch meist längere Auf- und Abbauzeiten benötigen, womit dann keine besonderen Leistungen an Personal und Energie verbunden sind, etwas preisgünstiger behandelt werden. Insoweit besteht Ermessen.

Zu § 6 - Leistungen

Abs. 1:

Die Stadthalle wird spielfertig vermietet. Es kommt aber immer wieder vor, dass einige Mieter kurz vor dem Veranstaltungstag bzw. erst am Veranstaltungstag noch Umbauten wünschen. Dieser Mehraufwand wurde nicht beglichen, da man sich hier auf die Spielfertigkeit berief. Insofern soll hier eine eindeutige Regelung geschaffen werden.

Abs. 2:

Die Regelung im Absatz 2 ist neu und erforderlich, da viele Mieter die Auffassung vertreten, dass in der Miete die Abfallentsorgung in unbegrenzter Menge als Leistung enthalten ist. Sonderabfuhrten sind jedoch auch von der Stadthalle gesondert zu bezahlen. Grundsätzlich wird von der Stadthalle üblicher Abfall, wie er in den Abfallbehältern im Foyer verzeichnet wird (z. B. Papiertücher, Zettel, etc.), entsorgt. Hier jedoch geht es um große Mengen von Kartonagen bis hin zu Speiseresten.

Abs. 3:

Der Einsatz von Brandsicherheitswachen wird wie bisher nach dem Gebührentarif der örtlich zuständigen Feuerwehr berechnet.

Abs. 4:

Der Einsatz von Sanitätern wird nach den Vergütungssätzen der Sanitätsdienste berechnet.

Abs. 5:

Der Einsatz von Aushilfskräften für Einlass, Garderobe, Bühne, etc. wird nach den von der Stadt Gladbeck gezahlten Stundenvergütungen zuzüglich der Abgaben berechnet.

Abs. 6:

Diese Regelung ist neu. Hiermit soll die Möglichkeit bestehen, etwaige weitere veranstaltungsbedingte Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

So ist beispielsweise die Vermietung des Flügels in der bestehenden Entgeltordnung ausgewiesen, die Vermietung des Beamers nicht. Der Beamer ist separat außerhalb der Entgeltordnung in einem Mietpreis-Info dargestellt.

Mit dieser neuen Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, alle Entgelte jeweils marktgerecht in einem separaten Tarif festzulegen:

Bereiche insbesondere:

- veranstaltungsbezogen = z. B. Kosten für Einlasskontrollarmbänder, Musikinstrumente,
- personell = z. B. Aushilfen als Parkplatzwächter, für Einlass und Garderobe,
- technisch = jegliche Technik für Bühne und Saal an Ton und Licht, Effektgeräte,
- gastronomisch = jeglicher Gastro-Bedarf, von der besonderen Serviette bis zum Entsafter,
- energetisch = Berechnung von Stromverbräuchen bei besonders aufwändigen Veranstaltungen,
- dekorativ = Deko-Material für Saal und Bühne, Gastro-Bereich.

Zu § 7 und § 8 - Fälligkeit und Inkrafttreten

Keine inhaltlichen Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung (mind. Mehreinnahme)

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	5.000

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

Beschlussentwurf:

Die beigelegte Neufassung der ‚Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung)‘ wird beschlossen.

Der Bürgermeister

Roland

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: